



**Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg**

**Tarifvertrag
über betriebliche Sonderzahlungen
des Schreinerhandwerks
Baden-Württemberg**

Abschluss:	18.12.2006
Gültig ab:	01.01.2007
Kündbar zum:	31.12.2008
Frist:	3 Monate

Tarifvertrag

über betriebliche Sonderzahlungen
(anteiliges 13. Monatseinkommen)

Zwischen dem

**Landesfachverband Schreinerhandwerk
Baden-Württemberg**

**(Landesinnungsverband des Schreinerhandwerks
Baden-Württemberg), Danneckerstr. 35, 70182 Stuttgart**

einerseits und der

**IG Metall, Bezirk Baden-Württemberg, Bezirksleitung
Baden-Württemberg, Stuttgarter Str. 23, 70469 Stuttgart**

andererseits, wird folgender Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich: für Baden-Württemberg;

fachlich: Es gilt der fachliche Geltungsbereich aus § 1 Manteltarifvertrag für das Schreinerhandwerk Baden-Württemberg in seiner jeweils gültigen Fassung.

persönlich: für alle Beschäftigten, auch fachfremde Beschäftigte, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung in den und für die vorgenannten Betriebe ausüben.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Personen, die unter § 5 Abs. 2 und 3 Betriebsverfassungsgesetz fallen sowie alle Auszubildende.

Tarifgebundenheit: Tarifgebunden sind gemäß § 3 Tarifvertragsgesetz die Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft und die Mitglieder einer Mitgliedsinnung sowie Einzelmitglieder des Landesfachverbandes Schreinerhandwerk Baden-Württemberg, soweit diese im Schreinerhandwerk tätig sind.

§ 2 Höhe der betrieblichen Sonderzahlung

1. Für Beschäftigte, die am 1. Dezember eines Jahres in einem Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb oder Unternehmen ununterbrochen mehr als zwölf volle Kalendermonate angehören, betragen die betrieblichen Sonderzahlungen:

nach 12 bis 36 Monaten Betriebszugehörigkeit	42%
nach 36 bis 72 Monaten Betriebszugehörigkeit	52%
ab 73 Monaten Betriebszugehörigkeit	60%.

der jeweiligen Bezugsgröße.

Die Bezugsgröße ist die für den jeweiligen Beschäftigten geltende tarifliche Lohn- bzw. Gehaltsgruppe.

Berechnungsbeispiel:

- Der jeweils im Monat Oktober bezahlte Tariflohn seiner Lohngruppe X 167,5 Std. X % je nach Betriebszugehörigkeit.
- Das jeweils im Monat Oktober bezahlte Tarifgehalt seiner Gehaltsgruppe (ohne Sondervergütungen) X % je nach Betriebszugehörigkeit.

2. Sofern im Krankheitsfalle eine Entgeltfortzahlung nicht stattfindet, wird der Berechnung die Bezugsgröße der letzten Abrechnung eines vollständigen Monats zugrunde gelegt.

3. Bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu 36 Monaten kann in jedem Kalenderjahr bei Krankheitszeiten nach dem 2. Monat die betriebliche Sonderzahlung für jeden weiteren Monat um 1/12 gekürzt werden.
4. Bestehende günstigere betriebliche bzw. arbeitsvertragliche Regelungen werden durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.
5. Beschäftigte, die am 1. Dezember eines Jahres in einem von ihnen selbst gekündigten Arbeitsverhältnis stehen, haben keinen Anspruch auf die betriebliche Sonderzahlung nach § 2 Ziffer 1 und § 2 Ziffer 4 dieses Tarifvertrages.

§ 3 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt zwischen dem 20. November und 10. Dezember, sofern durch Betriebsvereinbarung nicht anderes geregelt wird.

§ 4 Anrechenbarkeit

Leistungen des Arbeitgebers wie Jahresabschlußvergütungen, Gratifikationen, Ergebnisbeteiligungen, Tantiemen, Weihnachtsgeld und dergleichen, die im Laufe des Kalenderjahres ausgezahlt werden, gelten als betriebliche Sonderzahlung im Sinne von § 2 und erfüllen den tariflichen Anspruch in entsprechender Höhe.

§ 5 Rückzahlungsverpflichtung

Scheidet ein Beschäftigter vor dem 1. März nach Auszahlung der Sonderzahlung oder Erfüllung des Anspruchs darauf durch Arbeitsvertragsbruch oder durch außerordentliche Kündigung des Arbeitgebers auf Grund schuldhaften Verhaltens aus dem Betrieb aus, so ist die Sonderzahlung zurückzuzahlen bzw. kann gegen die laufende Lohn- bzw. Gehaltsforderung aufgerechnet werden.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Er kann mit einer 3-Monatsfrist zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2008 gekündigt werden.

Bei einer Kündigung dieses Tarifvertrages vereinbaren die Tarifvertragsparteien, noch während der Kündigungsfrist in Verhandlungen zur Neuregelung einzutreten.

Stuttgart, den 18. Dezember 2006

Landesfachverband
Schreinerhandwerk
Baden-Württemberg
(Landesinnungsverband des
Schreinerhandwerks Baden-
Württemberg)



Anton Gindele
(Landesinnungsmeister)



Gerhard Fischer
(Tarifausschuss-Vorsitzender)

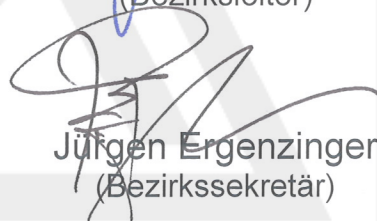


Dr. Klaus Heß
(Geschäftsführer)

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg



Jörg Hofmann
(Bezirksleiter)



Jürgen Ergenzinger
(Bezirkssekretär)